

**Stadt Nagold
Kreis Calw**

SATZUNG

**über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Calwer Decken / Nagoldufer West“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S 1818), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 01. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Nagold in seiner Sitzung am 01. August 2006 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 17,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Calwer Decken / Nagoldufer West“

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus den Lageplänen der STEG STADTENTWICKLUNG SÜDWEST mit Datum vom 04.07.2006 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplänen abgegrenzten Fläche. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie die Lagepläne können während der üblichen Öffnungszeiten in der Stadtkämmerei, Badgasse 6 von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3

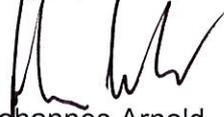
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nagold, den 12.08.2006


Johannes Arnold
Bürgermeister



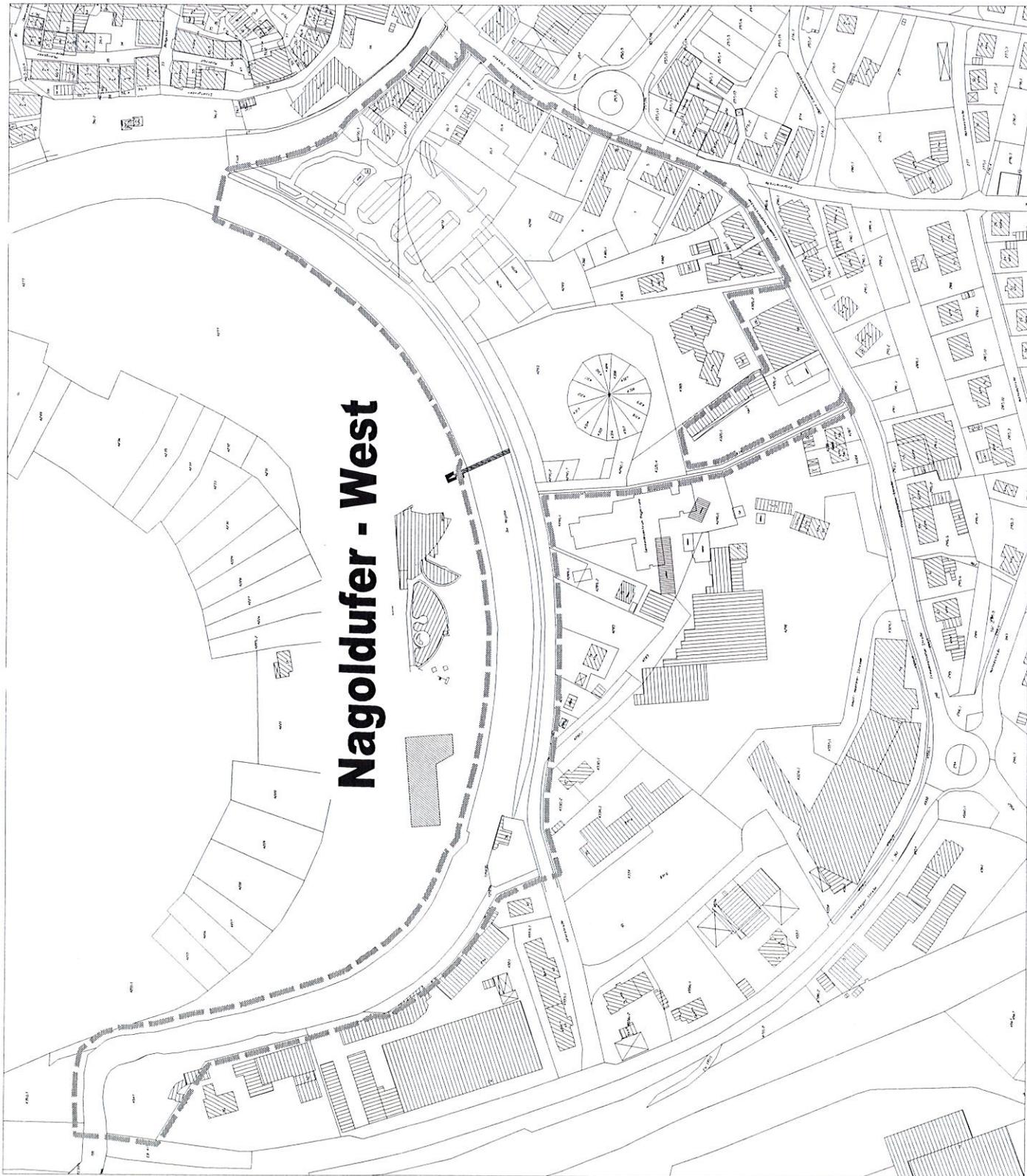
Förmliche Festlegung

Teil I

Abgrenzungsbereich Förmlich festzulegendes Sanierungsgebiet "Nagoldufer - West" ca. 6,0 ha



Nagoldufer - West



Stadt Nagold

Vorbereitende Untersuchungen im Bereich

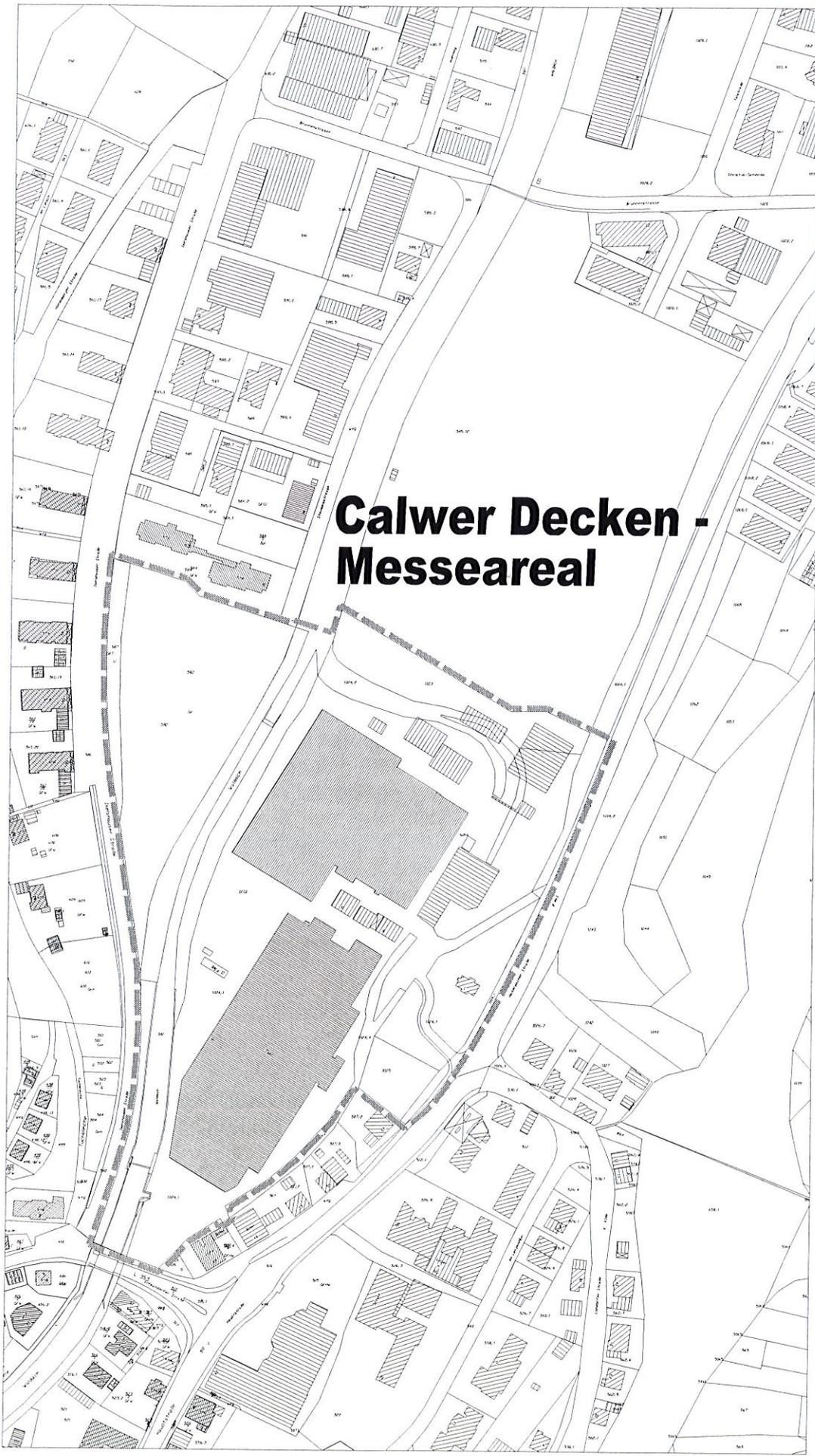
"Calwer Decken - Messeareal / Nagoldufer West"



Verfahren Nr. 42370

STADTENTWICKLUNG
UND GEBIETHSVERWALTUNG
GEMEINSCHAFT DER
GEMEINSCHAFTEN VON
NAGOLD UND STUTTGART





Calwer Decken - Messeareal

Förmliche Festlegung

Teil II

 Abgrenzungsvorschlag Förmlich festzu-
legendes Sanierungsgebiet "Calwer
Decken - Messeareal" ca. 6,2 ha

Stadt Nagold

Vorbereitende Untersuchungen
im Bereich
"Calwer Decken - Messeareal /
Nagoldufer West"

Digitalmaßstab 1:1000
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Verfahren Nr. 95/200

STEG STADTENTWICKLUNG
SÜDWEST GEMEINNUTZIGE GMBH
OLGASTRASSE 54 70182 STUTTGART

04.07.2004

